



Stadt Liestal

VERORDNUNG

ZUM REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (FEB-VERORDNUNG)

vom 07.03.2023

in Kraft ab 01.08.2023

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) vom 01.08.2022, die folgende Verordnung:

§ 1 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Betrag) richtet sich nach der Formel im Anhang II.
- ² Unabhängig vom ermittelten Anspruch entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen.
- ³ Die maximale Höhe der Betreuungsgutscheine wird festgelegt als:
 - a. bei Betreuungsgutscheinen nach § 2 für Kindertagesstätten der Durchschnittswert der Kindertagesstätten Liestals gemäss Anhang III.
 - b. bei Betreuungsgutscheinen nach § 3 und § 4 die Betreuungskosten gemäss offizieller Preisliste für Tagesstrukturen der Stadt Liestal nach Anhang IV.
 - c. bei anderen Leistungserbringenden nach § 5 gelten die jeweiligen Betreuungskosten nach den in § 2, § 3 und § 4 geregelten Angeboten in den jeweiligen Altersklassen.
- ⁴ Gemäss § 7 Absatz 3b des Reglements entspricht bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 die Höhe des Betreuungsgutscheins den durchschnittlichen Betreuungskosten gemäss § 7 Absatz 3d des Reglements. Die durchschnittlichen Betreuungskosten sind in Anhang III und IV festgehalten und werden jährlich aktualisiert.
- ⁵ Über einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000 werden gemäss § 7 Absatz 3a des Reglements keine Betreuungsgutscheine mehr ausgestellt.
- ⁶ Die Stadt Liestal ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in Prozenten) der Erziehungsberechtigten auf Grund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobeartig prüfen.

§ 2 Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten

- ¹ Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4000.- beträgt die maximale Höhe des Betreuungsgutscheines für Kinder den Werten gemäss Anhang III.
- ² Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 Prozent. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 Prozent Betreuungsvolumen.
- ³ Die Anzahl Wochen pro Monat werden auf einen Durchschnittswert von 4.33 (= 52 Wochen / 12 Monate) festgelegt. Dies definiert die Höhe des Betreuungsgutscheins pro Monat.
- ⁴ Die Betreuungsgutscheine gelten für Kindertagesstätten in folgendem Einzugsgebiet: Stadt Liestal

⁵ Kindergartenkinder, die nach bereits erfolgter Betreuung in der Kindertagesstätte vor dem Kindergarten, während den 2 Kindergartenjahren weiterhin dieselbe Kindertagesstätte besuchen, erhalten Betreuungsgutscheine gemäss der Berechnung für die Kindertagesstätte.

§ 3 Betreuungsgutscheine für die Schulergänzenden Betreuungsangebote

¹ Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4000.- beträgt die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins den Wert gemäss Anhang IV:

² Bei der Betreuung in Tagesstrukturen entspricht das Betreuungsvolumen von Modul mit Unterricht und von Modul ohne Unterricht 20 Prozent, sofern am selben Nachmittag der Mittagstisch respektive der Unterricht besucht wird. Der alleinige Besuch vom Modul mit Unterricht entspricht einem Betreuungsvolumen von 7 Prozent. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine kann maximal ein Betreuungsvolumen von 100 Prozent pro Woche erreicht werden.

³ Die Anzahl Wochen pro Monat werden auf einen Durchschnittswert 3.45 (= 38 Schulwochen / 11 Monate) festgelegt. Dies definiert die Höhe des Betreuungsgutscheins pro Monat.

⁴ Die Rechnung für die schulergänzende Betreuungsangebote der verschiedenen Module, wird monatlich in derselben Höhe ausgestellt. Die Betreuungsgutscheine werden von der Rechnung vorgängig abgezogen. Die Rechnungsstellung erfolgt 11x jährlich. Der Juli wird jeweils nicht verrechnet.

§ 4 Betreuungsgutscheine für Ferienbetreuung

¹ Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4000.- beträgt die Höhe des Betreuungsgutscheins pro Tagesmodul maximal CHF 68.-.

² Der Betrag für das Essen ist in jedem Fall zusätzlich geschuldet. Für das Essen werden keine Betreuungsgutscheine gewährt.

³ Bei der Betreuung in der Ferienbetreuung entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 Prozent. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 Prozent Betreuungsvolumen.

⁴ Bei Nichterscheinen oder Krankheit werden die Kosten in Rechnung gestellt. Das Nähere regeln die in § 8 genannten Richtlinien.

§ 5 Leistungsvereinbarungen mit weiteren Leistungserbringenden

Mit weiteren Leistungserbringenden kann der Stadtrat bei Bedarf Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Betreuungsgutscheine mit abweichender Anspruchsberechtigung können auf Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes bewilligt werden.

² Dafür muss eine Verfügung der Sozialhilfebehörde vorliegen.

§ 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann gemäss Reglement § 13 die Betreuung bis zu einer Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag, unabhängig von der Höhe des Betreuungsgutscheins, zusätzlich unterstützt werden.

² Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle belegt sein.

³ Die Auszahlung erfolgt direkt an das Angebot.

§ 8 Richtlinien

¹ Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zu den schulergänzenden Betreuungsangeboten und ist zuständig für die Umsetzung derselben.

² Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zur Betreuung im Frühbereich und ist zuständig für die Umsetzung derselben.

³ Die Abteilungsleitung Betreuung kann die Erziehungsberechtigten im Falle eines Verstosses gegen die Richtlinien verwarnen oder temporär ausschliessen.

⁴ Im Wiederholungsfall kann die Abteilungsleitung Betreuung den Ausschluss aus den Angeboten der schulergänzenden Betreuung verfügen.

§ 9 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt per 1. August 2023 in Kraft.

Liestal, 01. August 2023

Für den Stadtrat

Stadtpräsident:

Stadtverwalter:

Daniel Spinnler

Marcel Meichtry

Anhang I

Monatswerte als Pauschalbetrag (in CHF), der vom Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung abgezogen wird. Die Zahlen entsprechen den Werten der «Information zur Sozialhilfe» der Stadt Liestal gültig ab 01.01.2023 und den regionalen Durchschnittsprämien 2023 des Kantons Baselland (Stand 19.10.2022). Die Werte werden jährlich durch die Abteilung Bildung auf den 1. August angepasst.

Grundbedarf Sozialhilfe (2023)	
1	1'031.00
2	1'577.00
3	1'918.00
4	2'206.00
5	2'495.00
6	2'704.00
7	2'913.00
8	3'122.00
9	3'331.00
10	3'540.00
11	3'749.00
12	3'958.00
13	4'376.00
14	4'585.00
pro weitere P	209.00
Regionale Durchschnittsprämie (2023)	
Durchschnittsprämie Erw.	580.00
Durchschnittsprämie Kinder	139.00
Durchschnittsprämie JE	428.00
Mietgrenzwert Sozialhilfe (2023)	
1	950.00
2	1'250.00
3	1'450.00
4	1'600.00
5	1'750.00
6	1'900.00
7	1'900.00
8	1'900.00
9	1'900.00
10	1'900.00
11	1'900.00
12	1'900.00
13	1'900.00
14	1'900.00
15	1'900.00

Anhang II

Die Berechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt linear und basiert auf folgenden Formeln:

y = Betreuungsgutschein

x = effektives massgebendes Einkommen

Frühbereich (Tagis, Kitas, etc.)

Kinder unter 18 Monate: $y = -0.00176 \cdot x + 122.97$; für $0 \leq y \leq 130$

Kinder über 18 Monate: $y = -0.00147 \cdot x + 102.11$; für $0 \leq y \leq 109$

Schulbereich (Tagesstrukturen)

Frühbetreuung 1 Stunde $y = -0.000162 \cdot x + 11.35$; für $0 \leq y \leq 12$

Nachmittagsmodul mit Unterricht $y = -0.000270 \cdot x + 18.92$; für $0 \leq y \leq 20$

Nachmittagsmodul ohne Unterricht $y = -0.000446 \cdot x + 31.22$; für $0 \leq y \leq 33$

Ferienbetreuung $y = -0.000919 \cdot x + 64.32$; für $0 \leq y \leq 68$

Anhang III

Der Stadtrat legt den Maximalwert für die Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten ab 1. August 2023 folgendermassen fest:

Tagestarif unter 18 Monaten: CHF 130.-

Tagestarif über 18 Monaten: CHF 109.-

Der Tagestarif ist ein Durchschnitt von den 6 Liestaler Kitas, wobei die teuerste und günstigste Kita nicht berücksichtigt wurde. Die Werte werden jährlich auf den 1. August durch die Abteilung Bildung neu berechnet.

Für die Berechnung des Tagesbeitrages wird gemäss § 2 Abs. 5 ein Wochenfaktor von 4.33 verwendet.

Anhang IV

Tarifliste schulergänzende Betreuungsangebote Stadt Liestal:

Die Tarifliste wird jährlich auf 1. August hin durch die Abteilung Betreuung festgelegt.

Frühbetreuung inkl. kleines Frühstück 07.00 – 08.00 Uhr	CHF 12.00
Modul mit Unterricht 15.15/16.10 – 18.30 Uhr	CHF 20.00
Modul ohne Unterricht 13.45 – 18.30 Uhr	CHF 33.00
Ferienbetreuung ganzer Tag inkl. kleines Frühstück 7.00 – 18.30 Uhr	CHF 68.00 zzgl. Mittagessen von CHF 12.00 (Mittagessen ohne Betreuungsgutschein)